

Vollzug der Bayerischen Bauordnung  
Öffentliche Bekanntmachung  
einer Baugenehmigung

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) wird der verfügbare Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekannt gemacht:

Der Antrag vom 26.08.2024 zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1588/22, Gemarkung Kaufbeuren, Alte Poststraße, wurde mit Bescheid vom 02.12.2024, Az. 20240256/0009 nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen gemäß § 34 BauGB genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor



# AMTSBLATT

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –  
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

## ÖFFNUNGSZEITEN

**Ausländer- und Einbürgerungsbehörde**  
nur nach Online-Terminvereinbarung:

**Allgemeine Verwaltung**

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

**Führerscheinstelle**

**Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung**

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

**ohne vorherige online-Terminvereinbarung**

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–15.30 Uhr
--------	-----------------------------------

und nach Terminvereinbarung

**Grundsicherung/Asyl**

Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

**Bürgerbüro/Zulassungsstelle**

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

**Nr. 23**

**Donnerstag, 19. Dezember 2024**

**69. Jahrgang**

den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

– Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 02.12.2024  
Stadt Kaufbeuren

Carl  
Bau- und Umweltreferent  
- berufsm. Stadtrat -

**Allgemeinverfügung der Stadt Kaufbeuren  
zur Gewährung von Ausnahmen  
von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2  
der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594  
für Lebensmittelunternehmer,  
die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung  
(EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Kaufbeuren folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht

der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Stadt Kaufbeuren durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

# DER STADT KAUFBEUREN

II. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Kaufbeuren, 10.12.2024  
Markus Pferner  
berufsmäßiger Stadtrat

**Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur  
Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2  
Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der  
Region Allgäu**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlagen für das Beteiligungsverfahren sind Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und § 9 Raumordnungsgesetz.

Der Entwurf zur Fortschreibung wird bei der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, im Bürgerbüro Zimmer 6 N vom **23. Dezember 2024 bis einschließlich 22. März 2025** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros erfolgen:  
Montag 8:00 bis 12:00 Uhr / 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr / 13:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerdem ist der Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) und unter [www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an [beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de) als dem Träger der Regionalplanung zu richten. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Kaufbeuren, 16.12.2024

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister